REACh und kein Ende

BAuA Helpdesk REACh – CLP – Biozid: Da werden Sie geholfen!

Von Dr. Saša P. Jacob, ZVO/DGO, Hilden und
Dr. Joachim Heermann, Dr.-Ing. Max Schlötter GmbH & Co. KG, Geislingen/Steige

Sich im Dschungel der nationalen und europäischen Chemikaliengesetzgebung zurechtzufinden, ist auch für Vorkämpfer und Helden auf diesem Feld eine Herausforderung. Besonders KMUs [1] hadern hier mit den an sie gestellten Anforderungen immer wieder.

Neben einer ganzen Reihe von gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien ist die Industrie derzeit besonders durch die folgenden Verordnungen gefordert:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh [2]) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP [3]) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR [4]) über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Auf Grund der Komplexität und der Dynamik [5] sowie alleine schon auf Grund des Umfanges der oben genannten Verordnungen bedarf es bei der ein oder anderen (speziellen) Fragestellung der Unterstützung von kompetenter Seite. Dann ist es hilfreich und auch ratsam, auf Erfahrungen bzw. Kompetenzen anderer zurückzugreifen.

Dr. Saša P. Jacob

Meist gilt es, Verständnisfragen oder Fragen zur Benutzung der von den Behörden zur Verfügung gestellten IT-Tools [6] zu beantworten. Grundsätzlich besteht die kostenpflichtige Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsunternehmen bzw. -büros, die ihre Dienstleistungen bzgl. REACh, CLP und Biozide anbieten. Eine sinnvolle Ergänzung des Angebots, ist auch das ZVO-Ressort REACh [7], welches bei Fragen rund um die Chemikalienverordnung REACh auf Verbandsebene gezielt weiterhelfen kann. Von Behördenseite wurden als Hilfe zur Orientierung in der europäischen Chemikaliengesetzgebung die sogenannten Helpdesks eingerichtet, um relativ formlos, unbürokratisch, schnell und kompetent die Industrie und natürlich auch die einzelnen Unternehmen bei aufkommenden Fragen unterstützen zu können.

Es gibt zwei „Arten“ von Helpdesks, die zur besseren Zusammenarbeit im sogenannten HelpNet zusammengeschlossen sind: den internationalen Helpdesk bei der ECHA und die nationalen Helpdesks [8] in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU. Hinter dem HelpNet verbirgt sich somit ein Netzwerk aus der ECHA und den nationalen BPR-, CLP- und REACh-Helpdesks. Ziel dieses Netzwerkes ist es u. a., den „Hilfesuchenden“ bzw. interessierten Kreisen eine kohärente und harmonisierte Beratung bieten zu können.

Die Aufgabenbereiche des HelpNet umfassen:

- den Informationsaustausch über die Umsetzung der BPR-, CLP- und REACh-Verordnung
- das gemeinsame Verständnis der rechtlichen Anforderungen im Rahmen dieser Verordnungen
- die kohärente und harmonisierte Beratung der interessierten Kreise durch die Mitglieder des HelpNet
- den Aufbau von Kompetenzen innerhalb der nationalen Helpdesks
- die Kommunikation und Aktivitäten zur Bewußtseinsbildung mit besonderem Gewicht auf KMU
- die Schulungen für nationale Helpdesks

Regelmäßig veröffentlicht das HelpNet die uns allen bekannten „häufig gestellten Fragen“ (FAQ [9]), welche detaillierte Informationen zu den Leitlinien, Verfahren und Methoden im Zusammenhang mit der REACh-, CLP- und Biozid-Verordnung enthalten, auf der Website der ECHA (Q&A-Hilfeseite).

Das HelpNet selbst wird geführt durch den HelpNet-Lenkungsausschuß, dessen Mitglieder sich aus der EU-Kommission, der ECHA und den nationalen Helpdesks sowie Beobachtern von Kandidatenländern und/oder Interessenverbänden zusammensetzen. Die Koordination seiner Tätigkeiten wird über das HelpNet-Sekretariat gesteuert.

Gemäß der Vorgaben des Artikels 124 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh), des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und des Artikels 81 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wurden die nationalen Helpdesks in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingerichtet. Die Umsetzung dieser Regelungen zur Einrichtung nationaler Auskunftsstellen in nationales Recht erfolgte in Deutschland gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 7 und § 12e Absatz 1 des Chemikaliengesetzes.

Der REACh-CLP-Biozid-Helpdesk in Deutschland, ansässig bei der BAuA [10], wird als nationale Auskunftsstelle für Hersteller, Importeure und Anwender von chemischen Stoffen und Biozidprodukten betrieben. Er dient damit als erste Anlaufstelle für Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Er setzt sich aus einem Expertennetzwerk der Bundesbehörden (BAuA, BfR [11], UBA [12] und BAM [13]) zusammen. Diese bieten auch weitere Dienste bzw. Dienstleistungen hierzu an. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mit Sitz in Dortmund ist damit im Zusammenhang mit der REACh-, CLP- und Biozid-Verordnung der richtige Ansprechpartner und bietet ihre Dienstleistungen auf ihrer Website www.reach-clp-biozid-helpdesk.de an. Telefonische Anfragen können von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.00 und 13.00 Uhr gestellt werden. Schriftliche Anfragen sind zu richten an: reach-clp-biozid@baua.bund.de oder per Fax 0231 9071-2679 [14]. Alle im Expertennetzwerk zusammengefassten deutschen Behörden publizieren auf ihren Websites ebenfalls weitere Informationen zu den Chemikalienverordnungen [15].

Nach dem Motto „Drei Verordnungen – eine Auskunftsstelle“ ist der Helpdesk bei der BAuA aufgestellt. Die Nutzung dieser nationalen Auskunftsstelle ist nach dem § 8 des Chemikaliengesetzes gebührenfrei. Neben der Beantwortung von an die Behörde gerichteten Fragen befasst sich der nationale Helpdesk auch noch mit der Ausrichtung von Informationsveranstaltungen, Fachgesprächen mit Firmen und Verbänden und unterstützt auch Veranstaltungen anderer Behörden durch Vorträge seiner eigenen Experten. Zusätzlich bietet der nationale Helpdesk zu folgenden Themen bzw. Bereichen Orientierungshilfen und Informationen auf seiner Website [16] an:

- Aktuelles (Pressemitteilungen, Rückblick)
- REACh mit den Rubriken: Was geht mich REACh an?, wichtige Fristen, Registrierung, Bewertung, SVHC-Roadmap 2020, Zulassung und Beschränkung, Kandidatenliste der SVHC-Stoffe [17], Sicherheitsdatenblätter, nachgeschaltete Anwender und Inhalte der REACh-Verordnung
- CLP mit den Rubriken: wichtige Fristen, Einstufung, harmonisierte Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung, Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis, Giftinformationen und Inhalte der CLP-Verordnung
- Biozide mit den Rubriken: Was ist ein Biozid?, neue Verordnung, Wirkstoffe, Produkte, behandelte Ware, in-situ-Biozide und Forschung & Entwicklung
- IT-Tools (REACh-IT, IUCLID 5, Chesar, ePIC [18])
- häufig gestellte Fragen (FAQ)
- Rechtstexte und Leitlinien
- Leitfäden zu den Verordnungen
- Glossar (wichtige Begriffe zu den Verordnungen REACh, CLP und Biozid)
- Infos über Veranstaltungen und Workshops

- Publikationen (in Form von Broschüren, Kurzinfos, Fachbeiträgen, Postern, Faltblättern),

mit denen er die Industrie unterstützt. Zu diesen vielseitigen Aktivitäten können auf der umfangreichen, aber sehr übersichtlich gestalteten Website des Helpdesks entsprechende Unterlagen und Informationen gefunden werden. An dieser Stelle kann auf Grund des Umfanges nicht im Einzelnen auf diese Informationsquellen und Hilfsdienste eingegangen werden. Nur so viel sei hier erwähnt, dass unter den Leitfäden auf alle wesentlichen Informationen zu den Verordnungen komprimiert und für den Anwender „aufbereitet“ zugegriffen werden kann. Der Helpdesk REACh-CLP- Biozid ist eine wahre Fundgrube für Interessierte und Hilfesuchende. Und vor allem werden hier alle Informationen auf Deutsch zur Verfügung gestellt, was durchaus für das ein oder andere Unternehmen von Bedeutung sein kann und die Arbeit mit den Verordnungen erleichtert.

Abb. 1: Logo der nationalen Auskunftsstellen

Abb. 2: Logo des ECHA-Helpdesks

Abb. 3: Logo des HelpNet

Die zentrale Behörde für die europäische Chemikaliengesetzgebung ist und bleibt natürlich die ECHA, welche ebenfalls einen internationalen Helpdesk unterhält. Dieser Helpdesk unterstützt Antwortsuchende vor allem im Zusammenhang mit IT-Tools wie IUCLID [19], REACh-IT [20], R4BP [21] und Chesar [22] sowie Informationen zu den Datenübermittlungen. Die ECHA weist auf ihrer Website allerdings daraufhin, dass bei Fragen zu Pflichten im Zusammenhang mit BPR, CLP und REACh zunächst immer die nationalen Helpdesks kontaktiert werden sollten.

Für Anfragen oder Kontaktaufnahmen bei der ECHA ist ein entsprechendes Online-Formular [23] zu verwenden. Die Beratung ist kostenlos. Die Beantwortung erfolgt in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen in englischer Sprache. Sollte die Beantwortung auf ausdrücklichen Wunsch des Anfragenden in einer anderen Sprache erfolgen müssen, dann kann dies zu einer verlängerten Bearbeitungszeit führen.

Um sich als Anwender immer auf dem aktuellen Stand halten zu können, ist es empfehlenswert, den kostenlosen Newsletter der ECHA und der BAuA zu abonnieren. Der Newsletter der ECHA erscheint jeden Mittwoch, die BAuA verschickt ihren Newsletter in unregelmäßigen Abständen. In diesen Newslettern wird über Neuigkeiten zu den weiter oben genannten Verordnungen berichtet und auf anstehende Termine, Fristen oder Veranstaltungen hingewiesen.

Auf ihrer Website bietet die ECHA unterstützende Werkzeuge und Listen als Hilfe zur Orientierung im Verordnungsdschungel an:

- Kandidatenliste
- Liste der registrierten Stoffe
- RMOA-Liste [24]
- CoRAP-Liste [25]
- Autorisierungsliste
- PACT-Liste [26] EC-Inventory [27]
- Roadmap 2020
- RoI-Liste [28]
- Terminologiedatenbank (Multilingual Chemical Terminology [29]

und viele weitere hilfreiche Informationen, die die in der Europäischen Union tätigen Unternehmen in die Lage versetzen sollen ihren Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Chemikaliengesetzgebung nachkommen zu können. In diesem Sinne lohnt es sich, sich einmal näher mit der Website der ECHA zu befassen.

Referenzen

[1] kleine und mittlere Unternehmen
[2] Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
[3] Classification, Labelling and Packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)
[4] Biocidal Products Regulation (Biozid-Verordnung)

[5] Die europäische Chemikaliengesetzgebung — und damit ihre Verordnungen und Richtlinien — werden ständig angepasst, berichtigt, aktualisiert und erweitert, was das Verfolgen der aktuellen Gesetzgebung erschwert.
[6] Information Technology (Informationstechnologie); Mit Hilfe dieser Werkzeuge bzw. Datenbanken soll der Informations- und Datenaustausch zwischen Unternehmen und Behörde(n) gesteuert werden.
[7] Kontaktadresse: Zentralverband Oberflächentechnik e.V. (ZVO), Max-Volmer-Str. 1, 40724 Hilden; Ansprechpartner ist der Ressortleiter und technische Geschäftsführer des ZVO Dr. Saša P. Jacob, Tel.: +49 (0) 2103-255618, E-Mail: s.jacob@zvo.org. Im aktuellen ZVO Report (Ausgabe 3 – Juni 2015) wurde bereits ausführlich über die Gründung des Ressorts „REACh“ berichtet.
[8] Darunter werden die nationalen Auskunftsstellen in der Europäischen Union, Norwegen, Island und Lichtenstein verstanden.
[9] Frequently Asked Questions
[10] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
[11] Bundesinstitut für Risikobewertung
[12] Umweltbundesamt
[13] Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
[14] Die Postadresse lautet: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Fachbereich 5 „Bundesstelle für Chemikalien“, Friedrich-Henkel-Weg 1–25, 44149 Dortmund.
[15] siehe: http://www.umweltbundesamt.de/service/glossar/u, http://www.bfr.bund.de/de/start.html, http://www.bam.de/de/index.htm
[16] Zu finden unter: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html.
[17] Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
[18] European Database of Export and Import of Dangerous Chemicals (Europäische Datenbank für die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)
[19] International Uniform Chemical Information Database (internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank)
[20] IT-Tool zur Übermittlung von Daten und Information an die ECHA
[21] Register for Biocidal Products (Verzeichnis der Biozidprodukte)
[22] Chemical Safety Assessment and Reporting Tool (Werkzeug zur Stoffsicherheitsbeurteilung und -beschreibung)
[23] Zu finden unter: http://www.echa.europa.eu/de/contact;jsessionid=7368E6423BB3D96297A4 21F17DABED40.live1.
[24] Risk Management Option Analysis (Risikomanagementoptionsanalyse)
[25] Community Rolling Action Plan (fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft)
[26] Public Activities Coordination Tool (Werkzeug zur Beschreibung des Standes einer RMOA)
[27] Verzeichnis bestehend aus drei kombinierten europäischen Stofflisten der früheren EU-Chemikalienrahmenvorschriften: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (EINECS, Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe), European List of Notified Chemical Substances (ELINCS, europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) und der no-longer polymer list (NLP, nicht-länger-Polymer).
[28] Registry of Intentions (Register der Absichtserklärungen)
[29] Zu finden unter: http://echa-term.echa.europa.eu/de/.

Vermietung von Immobilien – Schadensersatz wegen Kratzschäden

Ein Vermieter hatte seinem Mieter die Haltung eines Hundes genehmigt. Nach dem Auszug des Mieters stellte der Vermieter Kratzer im Parkett fest und forderte Schadensersatz. Der Mieter lehnte dies ab mit der Begründung, dass die Kratzer durch die genehmigte artgerechte Haltung des Tieres entstanden waren und darum vom vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache umfasst seien. Das Amtsgericht Koblenz stellte sich auf die Seite des Mieters und wies die Ansprüche des Vermieters zurück. Der Vermieter hätte nur dann Ansprüche auf Schadensersatz, wenn die Kratzer nicht mehr auf normale artgerechte Fortbewegung des Hundes zurückzuführen wären. Das Landgericht Koblenz hob die Entscheidung des Amtsgerichts auf und stellte sich auf die Seite des Vermieters. Der Mieter habe gegen seine Obhutspflichten verstoßen. Er hätte verhindern müssen, dass der Hund mit seinen Krallen Schäden am Parkett verursacht. Daran habe die Erlaubnis des Vermieters zur Hundehaltung nichts geändert. Der Mieter hätte den Aufenthalt des Hundes auf einzelne Räume beschränken oder die Krallen mit einem Kratzschutz zB Hundesocken versehen oder den Parkett mit Teppichen schützen müssen. Landgericht Koblenz, Urteil vom 06.05.2014 - 6 S 45/14

RAin G. C.-K.